

# **Änderung der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen**

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ziel des Entwurfes**

##### a) Ausgangslage

Am 27. Oktober 1996 wurde zwischen der Republik Österreich und den Bundesländern Wien und Niederösterreich ein Staatsvertrag zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Donau-Auen gemäß Art 15a B-VG unterzeichnet. Diese Vereinbarung sieht in Art. II (1) vor, dass der Nationalpark Donau-Auen – ausgehend von einer Anfangsphase mit ca. 9.300 ha – alle Auegebiete östlich von Wien im Gesamtausmaß von 11.500 ha umfassen soll. Mit einer Karte im Anhang des Vertrages wurden diese Flächen genau bestimmt.

Der Nationalpark Donau-Auen wurde mit der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1, am 19. November 1996 verrechtlicht.

20 Jahre später, im Jubiläumsjahr des Schutzgebietes 2016, konnten durch einen Vertragsabschluss mit dem privaten Grundbesitzer Abensperg-Traun 260 ha der Petroneller Au in den Nationalpark einbezogen, voll entschädigt und der Verwaltung des Nationalparks unterstellt werden. Aufgrund der Erweiterung des Nationalpark Donau-Auen durch den Einbezug von 260 ha der Petroneller Au aus dem privaten Grundbesitz von Abensperg-Traun sowie von rund 17 ha der Fischamender Au aus dem Besitz der Stadt Wien ist die bestehende Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen anzupassen und sollen mit der Änderung dieser Verordnung die Erweiterungsflächen in den Nationalpark eingegliedert werden.

Die Erweiterungsflächen wurden begutachtet und deren Schutzwürdigkeit festgestellt.

Weiters sollen durch Anpassung der Zonierung naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

##### b) Inhalt

Im Einzelnen weist der vorliegende Verordnungsentwurf gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand folgende Neuerungen auf:

- Verordnung der Erweiterungsflächen des Nationalparks
- Anpassung der Zonierung an die aktuellen naturschutzfachlichen Voraussetzungen des Schutzgebietes
- Bereinigung von Abweichungen vom Naturstand
- Neufassung der Anlagen (Planbeilagen) im Maßstab 1:5000
- Schaffung einer Zuständigkeitskonzentration der Landesregierung für bewilligungspflichtige Maßnahmen im Nationalpark
- Redaktionelle Änderungen, welche aufgrund der Änderung der Verordnung erforderlich werden (Änderung von Absatzbezeichnungen, etc.)

## **2. Kompetenz**

Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen bildet § 3 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505 in der Fassung LGBl. Nr. 14/2018: Die Landesregierung kann diese Flächen durch Verordnung zum Nationalpark erklären, wobei ein Nationalpark nur solche Grundflächen umfassen darf, in denen die folgenden Ziele des § 2 NÖ Nationalparkgesetz verwirklicht werden können: Mit dem NÖ Nationalparkgesetz soll sichergestellt werden, dass Nationalparks so errichtet und betrieben werden, dass

1. auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and National Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung Bedacht genommen wird;
2. besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsbereiche in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit und Schönheit sowie die Funktionalität und die Artenvielfalt der Ökosysteme erhalten und gefördert werden;
3. im Nationalparkgebiet eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der Ökosysteme ermöglicht wird;
4. die für dieses Gebiet repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die vorhandenen historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden;

5. den Besuchern eines Nationalparks ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird und der Nationalpark der Bildung und Forschung dient;
6. bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten eine weitestmögliche Koordinierung erreicht wird.

### **3. Vollziehung und finanzielle Auswirkungen**

Die Erweiterung des Nationalparks wurde betreffend die Flächen in der Petroneller Au vertraglich vereinbart. Auf Entschädigungsansprüche, die über die vertragliche Regelung hinausgehen, wurde in der Vereinbarung ausdrücklich verzichtet.

Hinsichtlich folgender Grundstücke erfolgt anlässlich der Verordnungsänderung eine Klarstellung, dass diese Teil des Nationalparks sind und liegen Bestätigungen der Grundeigentümer vor, dass diese auf Entschädigungen verzichten:

- Grst. Nr. 581/3, KG Regelsbrunn im Eigentum der Republik Österreich – Bundeswasserstraßenverwaltung (Zustimmungserklärung vom 29. August 2017)
- Grst. Nr. 1839/3, KG Eckartsau sowie Grst.Nr. 535/10, KG Wildungsmauer im Eigentum des WWF Österreich (Zustimmungserklärung vom 24. Juli 2017)
- Grst.Nr. 1481/5, KG Orth an der Donau, Grst. Nr. 1937/1, 1937/2, 1728/3, 1734/3, 1786/3, 1729/3, 1730/3, 1731/5, 1731/6, 1732/3 und 1733/3 sowie Grst. Nr. 394/1 und 394/2, KG Witzelsdorf; Eigentum der Österreichischen Bundesforste (Zustimmungserklärung vom 30. Juni 2017)

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass weder dem Bund noch den Gemeinden aus dieser Verordnung Kosten erwachsen.

Die Vollziehung der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen ist Angelegenheit der NÖ Landesregierung. Durch die Verordnung selbst ist neben dem Normerzeugungsverfahren mit keinen Kosten zu rechnen. Ein Mehraufwand kann sich durch die Bewilligungspflicht von Maßnahmen in den erweiterten Bereichen des Nationalparks ergeben. Bewilligungsverfahren betreffend die Außenzone des Nationalparks (insbesondere bauliche Maßnahmen beim Marchfeldschutzdamm), welche bislang von den Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf bzw. Bruck an der

Leitha durchzuführen waren, werden hinkünftig konzentriert von der Landesregierung abgewickelt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§§ 1 bis 3) und Z 5 (Anlagen A und 1 bis 53)**

#### **Erweiterungsflächen**

##### **1) Petroneller Au**

Es handelt sich bei den Flächen zwischen der Donau und dem großen Petroneller Altarm um ein Gebiet, welches sich durch besonders intensive Überflutungsverhältnisse auszeichnet. Daher hatte es unter allen potentiellen Erweiterungsgebieten östlich von Wien stets höchste Priorität. Die Areale im donaubegleitenden Auwaldstreifen weisen durch die gut erhaltene Struktur des Gewässernetzes hohes naturräumliches Potential für eine autotypische Entwicklung auf. Es finden sich wertvolle Reste der Silberweidenaue, hochwertige Waldflächen am südufrigen Hangwald, sowie natürliche Übergänge vom Hangwald zur Auenstufe mit Sickerquellen.

Das Erweiterungsgebiet grenzt direkt an die vom WWF in den Nationalpark eingebrachten Flächen der Regelsbrunner Au (siehe Punkt 2) und an die Donauufer an und bietet somit durch seine Lage gute Möglichkeiten für die Integration in großräumige Schutzkonzepte der Donau und ihrer Au- Lebensräume.

##### **2) WWF-Flächen im Bereich Regelsbrunn**

Grst.Nr. 589/25, KG Regelsbrunn soll über Vorschlag der Nationalparkverwaltung und nach Vereinbarung mit dem WWF in das Schutzgebiet einbezogen werden.

##### **3) Flächen der Stadt Wien**

Die Stadt Wien bringt 17 ha neue Nationalparkfläche in Fischamend ein. Dieses Gebiet liegt direkt im Anschluss an das Revier Mannswörth, welches von der MA 49- Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien verwaltet wird.

## **Flächen, welche aus dem Nationalparkgebiet ausscheiden**

### 1) **Golfplatz Hainburg (Grst.Nr. 1622, KG Hainburg an der Donau)**

In der bisherigen Grenzziehung ist ein Teil des Golfplatzes (0,15 ha) fehlerhaft als Teil des Nationalparks Donau-Auen ausgewiesen. Die Ausscheidung dieser Fläche aus dem Nationalparkgebiet erfolgt über Anregung der Nationalparkverwaltung.

### 2) **Sportplatz Eckartsau (Grst. Nr. 13 bzw. 17/2, KG Eckartsau)**

Hier hat sich die Grundstücksgrenze verändert: Laut der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen aus dem Jahr 1996 verlief die Nationalparkgrenze quer durch das Grst. Nr. 13, KG Eckartsau. Später wurde das Grundstück geteilt und ein Teil durch die Österreichische Bundesforste (ÖBf) AG im Zuge eines Flächentausches an die Gemeinde Eckartsau abgegeben. Dieser Teil wurde 2012 dem Grundstück 17/2, KG Eckartsau, zugeschlagen und wird als Sportplatz bzw. Sportplatzrandfläche der Gemeinde genutzt. Es handelt es sich hier um sehr kleine Flächenanteile, die 1996 fälschlicher Weise in die Schutzgebietsabgrenzung einbezogen wurden. Die Flächen wurden bisher nicht nach Nationalpark-konformen Gesichtspunkten verwaltet. Auch in Zukunft wird dies hier nicht möglich sein, somit stellen die Nutzungen auf betreffenden Grundstücks-Anteilen einen laufenden Konflikt mit der Nationalpark-Gesetzgebung dar und erfolgt im Zuge der Änderung der Verordnung über Vorschlag der Nationalparkverwaltung eine Ausscheidung dieser Fläche aus dem Nationalparkgebiet.

## **Änderungen der Zonierung**

Anlässlich der Änderung der Verordnung soll insbesondere eine Anpassung der Zonierung an die aktuellen naturschutzfachlichen Voraussetzungen des Schutzgebietes erfolgen sowie Abweichungen vom Naturstand bereinigt werden.

### 1) **„Naturzone“ wird zu „Naturzone mit Managementmaßnahmen“**

#### • **Pufferzonen- Verkehrssicherung**

In zwei Bereichen der bestehenden Naturzone des Nationalparks besteht ein erhöhter Bedarf an der Sicherstellung der Verkehrssicherheit. Davon betroffen ist einerseits das Wegenetz im Bereich der Uferstraße und des Treppelweges in

Orth an der Donau, andererseits der Waldbestand seitlich der Donaubrücke bzw. der Bernstein Straße und der Bereich am Rande der Landstraße seitlich der Schwechat in Mannswörth. In diesen Bereichen müssen regelmäßig Eingriffe erfolgen, um die Verkehrssicherheit bzw. die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten. Somit besteht in den teilweise als Naturzone ausgewiesenen Bereichen ein fortwährender Widerspruch zu den der Zonierung entsprechenden Zielen. Um dies zu bereinigen, soll auf jenen Flächen, auf denen eine wiederkehrende Kontrolle und Durchführung der Verkehrssicherung aufgrund erhöhter Nutzung durch Besucher und/oder öffentlichen Verkehr stattfindet, die Zonierung von Naturzone zu Naturzone mit Managementmaßnahmen geändert und eine Pufferzone seitlich der Straße geschaffen werden.

- **Flächen mit dauerhaftem Eingriffsbedarf**

In Bereichen, in welchen dauerhafte Eingriffe in Form von Mahd oder Baumaßnahmen stattfinden, wird die Zonierung an diese naturräumlichen Gegebenheiten angepasst und diese Bereiche als „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere Trassenführungen für Strom oder Gas sowie die Künette nördlich des Dammes bei Orth.

- **Flächenbereinigung**

Um eine möglichst unzerschnittene Zonierung zu erhalten und kleinteilige Einsprengsel zu vermeiden, wurden Hecken und Baumstreifen in oder randseitig von Wiesenflächen in die Managementzone überführt.

- **Wald mit Eingriffsbedarf**

Im Gebiet Grenzböden befindet sich ein junger aufgeforsteter Waldbestand zum Teil mit größeren Anteilen von Robinie und Götterbaum. Der Bestand ist darüber hinaus aufgrund seiner starken forstlichen Überprägung in Struktur, Alter und Baumartenzusammensetzung nicht sehr divers. Auf diesen Flächen sollen zukünftig Strukturverbesserungen durchgeführt werden können.

- **Fehlerbereinigung**

Die Wiesenfläche Stadlblöße ist in der bestehenden Zonierung fehlerhaft als Naturzone ausgewiesen, gehört allerdings zu den wertvollsten Wiesenflächen des Schutzgebietes. Da die Wiesenfläche auch bereits in Vergangenheit als Wiese gepflegt wurde, wird sie zukünftig korrekter Weise in die Naturzone mit Management einbezogen.

2) „Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen“ wird zu „Naturzone mit Managementmaßnahmen“

- **Umwandlung in Wiesen**

Die „Außenzone – Sonderbereich Acker“ soll möglichst vollständig in „Naturzone“ oder „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ überführt werden. Wo ein Wiesenmanagement aufgrund der umliegenden Bereiche und der naturräumlichen Ausstattung der Fläche sinnvoll ist, wird die „Außenzone – Sonderbereich Acker“ in „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ und in eine Wiesenpflege überführt. Teilweise wurden diese Flächen auch bereits in der Vergangenheit als Wiese bewirtschaftet.

- **Wildobstfläche**

Bereits im Jahr 2013 wurde auf einer ehemaligen Ackerfläche eine Wildobstfläche angelegt. Die Bäume werden regelmäßig gepflegt. Die Fläche wird entsprechend ihrem Pflegebedürfnissen in die „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ eingebracht.

3) „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ bzw. „Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen“ wird zu „Naturzone“

- **Flächen mit abgeschlossenem Management**

Waldbestände, in welchen aus naturschutzfachlicher Sicht kein Eingriffsbedarf mehr besteht bzw. die bereits in der Vergangenheit umgewandelt wurden, werden in die Naturzone überführt.

- **Sukzessionsflächen**

Im Gebiet des Nationalpark Donau-Auen wurden nach Kartierung der Wiesenflächen (Endbericht 2012) und auf Grundlage einer Bewertung der Erhaltenswürdigkeit der Offenflächen aus naturschutzfachlicher Sicht, auf einigen Wiesen die Einstellung der Mahd und des Wiesenmanagements vorgesehen. Diese Wiesen wurden bereits vor einigen Jahren aufgelassen und befinden sich bereits in Sukzession. Diese Waldentwicklungsflächen werden nun als Naturzone ausgewiesen.

4) „Naturzone“ wird zu „Außenzone – Fremdenverkehrszone“

- **Bereinigung nachträglicher Verbauungen**

Im Bereich des Hafens in Hainburg an der Donau wurde kurz vor Nationalparkeinrichtung am Donauufer eine Vorschüttung erbaut. Das Bauwerk war jedoch in der OEK 1993, welche bei der Erstellung der Nationalpark Verordnungskarte als Grundlage diente, noch nicht berücksichtigt. Der Bereich wird entsprechend seiner Nutzung in die Außenzone Fremdenverkehr eingegliedert.

5) „Naturzone mit Management wird zu „Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen“

- **Bereinigung fehlerhafter Ausweisung**

Im Bereich Mühlleiten (Unteres Hausfeld) und Groß-Enzersdorf (Ufergasthaus) liegen zwei Ackerflächen, die bisher fälschlicherweise als „Naturzone mit Managementmaßnahmen“ ausgewiesen waren, jedoch seit jeher als Acker genutzt werden. Die Flächen sollen künftig als „Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen“ ausgewiesen werden.

6) „Außenzone – Acker“ wird zu „Außenzone Fremdenverkehrszone“

- **Flächen mit dauerhaftem Eingriffsbedarf aus Gründen des Besucherangebotes**

Der Bereich Schloss Eckartsau und Schlosspark des Nationalparkbetriebs Eckartsau der Österreichischen Bundesforste dient bereits als Nationalparkzentrum mit Museum, Café und weiteren Besucherangeboten für die Gäste des Schutzgebietes. Der Bereich im Umfeld des Schlossparks soll in Zukunft in das Besucher-Programm einbezogen werden. Hier sollen die bestehenden Koppelflächen (derzeit Außenzone – Sonderbereich Acker) genutzt werden. Diese werden daher der „Außenzone Fremdenverkehrszone“ zugeordnet.

- **Bereinigung von Flächen mit dauerhaftem Eingriffsbedarf aus Gründen der Verwaltung**

Im Bereich des Forsthaus Untere Lobau – Kühwörther Wasser ist ein Bereich der Verwaltungszone fälschlicherweise als „Naturzone“ ausgewiesen. Die Flächen sollen in Zukunft als „Außenzone – Fremdenverkehrszone“ ausgewiesen werden.

7) „Naturzone mit Management“ wird zu „Außenzone – Fremdenverkehrszone“

- **Flächen mit dauerhaftem Eingriffsbedarf aus Gründen des Besucherangebotes**



Ebenfalls im Umfeld des Schlosses Eckartsau befindet sich an einem Gewässerzug eine Beobachtungshütte für Besucher. Da die Wasserfläche immer mehr zuwächst, soll die Fläche im direkten Beobachtungsbereich in die Außenzone - Fremdenverkehrszone eingebracht werden, um so ein regelmäßiges Freischneiden der Wasserfläche zu ermöglichen.

### **Bestimmungen für die Außenzone (§ 2)**

Es erfolgten redaktionelle Anpassungen zur übersichtlicheren Strukturierung (Absatzbezeichnungen,...).

### **Ausnahme vom Verbot des Befahrens der Wege mit Fahrrädern (§ 2 Abs. 2 Z 3)**

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 3 (Verbotsbestimmung betreffend das Befahren von Wegen sowie die Ausnahmen von diesem Verbot) war hinsichtlich des Befahrens der Wege für Fahrräder auf den besonders gekennzeichneten Wegen klarzustellen. Dem Wortlaut der bisherigen Regelungen zufolge war in der Außenzone lediglich die bloße „Zufahrt“ mit dem Fahrrad erlaubt. Nunmehr soll klargestellt werden, dass auch die weitere Befahrung der Wege (insbesondere ist davon auch der Donau-Radweg umfasst) in der Außenzone mit dem Fahrrad zulässig.

### **Zuständigkeit der Landesregierung für bewilligungspflichtige Maßnahmen in der Außenzone (§ 2 Abs. 3)**

§ 2 der Verordnung entspricht der derzeit geltenden Bestimmung des § 5 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, jedoch soll in Zukunft die Landesregierung die zuständige Behörde für bewilligungspflichtige Maßnahmen in der Außenzone sein.

§ 7 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz bestimmt, dass die Landesregierung in der Verordnung über einen Nationalpark für die Außenzone jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären hat, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes, des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hätten. In der Verordnung hat die Landesregierung neben der Bezeichnung der zuständigen Behörde auch die Kriterien für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung auszuführen.

Bislang war gemäß § 5 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewilligung von näher bestimmten Maßnahmen in der Außenzone des Nationalparks zuständig.

Der Landtag von Niederösterreich hat bereits am 10. Mai 2012 beschlossen, dass ua. für Vorhaben, die ganz oder teilweise Nationalparks gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBL 5505, liegen, die Landesregierung auch bei näher bezeichneten Verfahren (§§ 7, 8, 10, 12 Abs. 4 und 35 NÖ Naturschutzgesetz 2000) zuständige Naturschutzbehörde ist. Diese Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 diene dazu, im naturschutzrechtlichen Verfahren Doppelgleisigkeiten ua. bei Bewilligungsverfahren von Vorhaben in Nationalparks zu vermeiden.

Um – in konsequenter Weiterführung dieses Gedankens - eine Zuständigkeit der Landesregierung auch für alle nationalparkrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben zu erreichen, ist die gegenständliche Anpassung in der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, analog zu der bereits erfolgten Anpassung der Verordnung über den Nationalpark Thayatal - erforderlich.

#### **Bestimmungen betreffend die Errichtung von Bauwerken (§ 2 Abs. 5)**

Es erfolgte eine Klarstellung, dass die Z 1 bis Z 3 des § 2 Abs. 5 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen alternative und nicht kumulative Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung darstellen.

#### **Änderung der Übergangsfrist (§ 3)**

Die Bestimmung war anzupassen, da nur noch eine der ursprünglichen Übergangsfristen für die schrittweise Außernutzungsstellung der Waldflächen der Naturzone offen ist (20. Dezember 2028). Inhaltlich erfolgte keine Änderung.

#### **Zu Z 2 und 3 (§§ 4 bis 7)**

Es handelt sich Anpassungen, welche aus redaktionellen Gründen erforderlich sind.

#### **Zu Z 4 (§ 6)**

Da nunmehr Flächen des Nationalparks Donau-Auen im Gebiet der Gemeinde Bad Deutsch Altenburg liegen, kann eine gesonderte Zuerkennung der Bezeichnung

„Nationalparkgemeinde“ aufgrund des örtlichen Naheverhältnisses und Interesses der Gemeinde (vgl. § 3 Abs. 5 NÖ Nationalparkgesetz) durch die NÖ Landesregierung für diese Gemeinde entfallen.

#### **Zu Z 5**

Die Anlagen enthalten die entsprechenden Pläne des Nationalparkgebietes.